

Vortrag beim RV Oberbayern
am 22.04.2016 in München

**Rechte von Menschen mit Autismus –
aktuelle Entwicklungen**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Eingliederungshilfe bzw. Hilfen zur Schulbildung
- II. Ausbildung und Arbeitsleben
- III. Wohnen

Rechte von Menschen mit Autismus

I. Eingliederungshilfe bzw. Hilfen zur Schulbildung

Die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Rechte von Menschen mit Autismus

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Maßstab: Das objektiv Erforderliche, nicht das nur subjektiv Wünschenswerte

Aber: Subjektive Wünsche können das objektiv Erforderliche bedingen, z.B. bei der Berufswahl und daraus folgenden Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
 - bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze, Maßstab ist der individuelle Bedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

--> Maßstab für heilpäd. Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(Prognoseentscheidung anhand von Kriterien wie z.B. voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

Multimodale Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

→ Rechtsgrundlagen, die sich auf die gesamte Lebensaltersspanne beziehen

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig → **z.B. Autismustherapie**

Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren → **Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt). Die Konstellation ist auf Schüler mit Autismus übertragbar.

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des OVG NRW vom 12.03.2015, Az. 12 B 136/15

1. Bei einem Kind mit Autismusspektrumsstörung mit atypischer Symptomatologie ist eine Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe angezeigt.
2. Schulbegleitung stellt keine die Eingliederungshilfe verdrängende Leistung dar, die ausschließlich von der Schule erbracht werden müsste.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulbegleitende Maßnahmen greifen in den Kernbereich der Schule - hier eine **Förderschule** - nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind bzw. Jugendlichen erst den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.

Der in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem steht einem Anspruch nicht entgegen.

Dieser Vorrang greift nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht.

Rechte von Menschen mit Autismus

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER, aus den Gründen

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.11.2015, Az.12 A 1639/14 Übernahmepflicht der Kosten für Privatschulbesuch zur Erreichung einer angemessenen Bildung bei Systemversagen

.....nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung
berechtigt.....

.....weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig
erbracht **oder** zu Unrecht abgelehnt hat, das für die Leistungs-
gewährung vorgesehene System also versagt hat

....."Systemversagen" liegt vor, wenn die Leistung vom
Jugendhilfeträger nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die
Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine
hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Auf eine unzulässige Selbstbeschaffung kann sich das Jugendamt nicht mehr berufen, da bei Jugendhilfemaßnahmen, die - wie beim Schulbesuch - in zeitliche Abschnitte unterteilt werden können, auch im Falle einer ursprünglich unzulässigen Selbstbeschaffung ein Anspruch für einen nachfolgenden Zeitabschnitt in Betracht kommt, wenn die Selbstbeschaffung nachträglich zulässig geworden ist.

→ Rechtsprechung des BVerwG wurde bekräftigt, wonach ausnahmsweise die Übernahme von Privatschulskosten als Leistung der Jugendhilfe in Betracht kommt, wenn „der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar sei“

Rechte von Menschen mit Autismus

Im vorliegenden Fall hatten die Eltern drei staatliche Schulen angefragt bzw. aufgesucht. An diesen Schulen war jedoch die Beschulung ihres Kindes nicht möglich. Im konkreten Fall benötigte das Kind mit Autismus eine kleine Gruppensituation (Unterricht in einer kleinen Klasse mit fünf bis sechs Kindern), um seinen Fähigkeiten entsprechend sich am Unterricht beteiligen zu können. Diese Klassengröße war an den staatlichen Schulen nicht vorgesehen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 07.12.2011, Az. 6 K 1432/08SG zum Persönlichen Budget bei einem Kind mit frühkindlichem Autismus im Rahmen der Jugendhilfe

→ **weder Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum**, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind

→ Leistungen zur **Schulbegleitung** sind ebenso wie Leistungen zur **Schulbeförderung** nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) Leistungen zur Teilhabe.

→ Das Recht auf ein Persönliches Budget ist **nicht** auf ein **Mindestalter** oder auf **geschäftsfähige** Personen beschränkt.

Rechte von Menschen mit Autismus

SG München vom 07.05.2013, Az. S 48 SO 235/12

Leistungsträger wollte im Rahmen eines persönlichen Budgets nur eine pädagogische Hilfskraft als Schulbegleitung zugestehen mit einem pauschalen Stundensatz von € 22,-

Der Vater des behinderten Kindes legte gegen die Leistungshöhe (sowohl die Zahl der Stunden als auch die Höhe des errechneten Stundensatzes betreffend) Widerspruch ein, nachdem er die Zielvereinbarung „unter Protest“ unterschrieben hatte. Zur Bedarfsdeckung benötige er eine Fachkraft mit einem höheren Stundensatz.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ Das Gericht hat den Leistungsträger verurteilt, dem Budgetnehmer einen neuen Bescheid zu erteilen und den Stundesatz ermessensgemäß so berechnen, dass eine Fachkraft gefunden werden kann.

Bedarfsdeckung beinhaltet in diesem Fall, dass der Vater nicht gezwungen werden kann, „Dumpinglöhne“ zu zahlen oder gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Detmold, Urteil vom 17.02.2015, Az. S 8 SO 328/12

- Die Kosten für eine qualifizierte Schulintegrationshilfe einschließlich Supervision wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen
- Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier € 23,20)
- Der Stundensatz kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken
- Der Budgetnehmer ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge und muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Ausbildung und Arbeitsleben / UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Wahl der Berufsausbildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten:

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 75 SGB III, Ausbildungsbegleitende Hilfen

Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen.....

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung

Rechte von Menschen mit Autismus

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen

.....

3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.....enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Rechte von Menschen mit Autismus

Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfszuschlag zum Lebensunterhalt, § 21 Abs. 4 SGB II

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Assistenzpersonen/Studienbegleitung

Mögliche Aufgaben:

- Hilfe bei Organisation und Orientierung: z.B. Koordinierung von Terminen, Fristen wahrnehmen, Unterstützung beim Erstellen von Mitschriften, Vorbereitung auf Sprechstunden, Orientierung auf dem Campus
- Unterstützung bei sozialer Interaktion: z.B. Kontakt zu Kommilitonen initiieren/halten, begleitende Teilnahme an Kleingruppen, Unterstützung bei der sozialen Interaktion, Vermittlung sozialer Regeln
- psychosoziale Unterstützung: z.B. Erarbeitung von Selbsthilfe-Strategien, Stressvermeidung, Rückzugsmöglichkeiten, Impulskontrolle, Schutz vor Reizüberflutung, Schutz vor Ausgrenzung

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig:

Der Bedarf für die Studienbegleitung und die Qualifikation einer Assistenzperson sollte im Antrag auf Eingliederungshilfe möglichst exakt umschrieben werden. Es gibt zwar bereits eine gefestigte Bewilligungspraxis, aber noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik. Entscheidend ist der individuelle Bedarf des Studierenden!

→ **autismus** Deutschland e.V. hat unter www.autismus.de Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorgelegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen

Aber: Trennung erster / zweiter Arbeitsmarkt ?

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 Abs. 1 und 2 SGB IX) und in Förderstätten nach (§ 136 Abs. 3 SGB IX)

Rechte von Menschen mit Autismus

Aufgaben der Integrationsfachdienste (§ 110 SGB IX), u.a.

- Beratung
- Unterstützung
- Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze
- Erschließung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Begleitung am Arbeitsplatz solange erforderlich
- Nachbetreuung, Krisenintervention und psychosoziale Betreuung

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismusspezifische Ausrichtung bzw. Ausstattung der Integrationsfachdienste ?

→ Erschließung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Autismus außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

vgl. Backhaus, Andreas: Die Rolle der Integrationsfachdienste bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Autismus. In: impulse (2008), H. 48, 30-33, <http://www.bag-ub.de/impulse/download/impulse48-web.pdf>

Gute Erfahrungen, aber wenig Fallbeispiele:

- Refinanzierung des hohen Zeitaufwandes notwendig
- Spezialisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Auswirkungen auf die Kostenheranziehung: Menschen mit Autismus im Erwachsenenalter müssen sich bezüglich Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bis auf bestimmte Schonbeträge mit eigenem Einkommen und Vermögen beteiligen, während nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XII dies bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Diese ist bei einer ambulanten Autismustherapie gleich Null (s. auch Kap. VIII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Arbeitsassistenz

- für die Dauer von bis zu drei Jahren als **Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes**, § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S.2 SGB IX
- als **begleitende Hilfe im Arbeitsleben** durch die Integrationsämter, § 102 Abs.4 SGB IX

Aufgabe der Arbeitsassistenz: Unterstützende Tätigkeit bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung (Z.B. ein Kommunikationsassistent oder eine Vorlesehilfe); nicht aber die Übernahme von allgemeinen Sekretariatsaufgaben

Rechte von Menschen mit Autismus

Das Konzept der **Unterstützten Beschäftigung** (www.bag-ub.de)

- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind

→ Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Gesetzesgrundlage für Unterstützte Beschäftigung, § 38 a SGB IX

- behinderten Menschen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten
- umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.
- Leistungen werden für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren **zwölf Monaten verlängert** werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zielgruppe: im Gesetz nicht näher definiert, zumeist dürfte es sich Förderschüler handeln, die bei einer Berufsausbildung überfordert wären, aber nicht die Unterstützung in einer WfbM benötigen

Der Regel-Personalschlüssel für die Unterstützte Beschäftigung ist 1:5 (laut BAG UB).

Rechte von Menschen mit Autismus

- Menschen mit Autismus können mit Hilfe einer Unterstützten Beschäftigung gut in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.
- vgl. Vortrag Dr. Stefan Doose „Unterstützte Beschäftigung für Menschen aus dem Autismusspektrum“ bei der Tagung von **autismus** Deutschland e.V. am 6.11.2010 in Berlin
- Referenz: Supported Employment Programm TEACCH North Carolina

Rechte von Menschen mit Autismus

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- **und** zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird und
- **keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist

Menschen mit Autismus wird in einigen Fällen der Aufnahmeanspruch in die Werkstatt abgesprochen mit der Begründung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Rechte von Menschen mit Autismus

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Im Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX (gilt nicht in NRW) ist mit den Leistungsträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Rechte von Menschen mit Autismus

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung zur 1:1 Betreuung vertritt **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird bestätigt u.A. durch folgende Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Es stellt sich allerdings die Frage, ob § 136 SGB IX im Lichte des Art. 27 UN-BRK in dieser Form noch eine Berechtigung haben kann. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, hier tätig zu werden.

Die diskriminierende Unterscheidung von werkstattfähigen und nicht werkstattfähigen Personen war Gegenstand der Beratungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Verbände-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Bundesteilhabegesetzes, in die sich der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. eingebracht hat.

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Eingliederungshilfe für den Lebensbereich Wohnen nach §§ 53 ff SGB XII / UN-BRK

In **vollstationären Einrichtungen** der **Behindertenhilfe** wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt, § 27 b SGB XII

Zusammengesetzt aus:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen)

Rechte von Menschen mit Autismus

Einkünfte des Bewohners z.B. aus der Grundsicherung werden mit den Heimkosten verrechnet.

Jeder Bewohner erhält ein **Taschengeld**; derzeit gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 2 27 % des Eckregelsatzes von € 404,00 (Stand 01.01.2016)

z.Z. also € 109,08 Monat

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 19 UN-BRK, Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung darf selbst entscheiden, wo und mit wem und in welcher Wohnform er leben möchte und er hat Anspruch auf die notwendigen Assistenzleistungen.

→ innovative Wohnformen sind damit möglich

→ insbesondere unter Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Ambulant vor stationär, es sei denn das Leben im Heim ist zumutbar und die ambulante Leistung würde unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen

Dieser sog. Mehrkostenvorbehalt ist mit Art. 19 UN-BRK allerdings nicht vereinbar.

Die Vorschriften der Sozialgesetzbücher, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe (was ist „zumutbar“ ?) müssen im Lichte der UN-BRK ausgelegt werden, also auch der § 13 SGB XII.

Rechte von Menschen mit Autismus

Sächsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2014, Az. L 8 SO 132/13 B ER → Leben im Heim kann unzumutbar sein i.S.d. 13 SGB XII

Der Antragsteller bekam im Wege einer einstweiligen Anordnung das Recht auf eine permanente persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung - anstelle einer vollstationären Unterbringung - zugesprochen. Die Leistung kann als Sachleistung oder persönliches Budget in Anspruch genommen werden.

Selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben ist bei einem Erwachsenen grundsätzlich als angemessener Wunsch anzusehen, (Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII); unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfebedarf und Betreuungsschlüssel

Menschen mit frühkindlichem Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen wohnen, brauchen in der Regel **eine intensive und spezielle Betreuung** in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

→ Leitlinien des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. zu Wohnformen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

Rechte von Menschen mit Autismus

Wie wird der Hilfebedarf ermittelt ?

z.B. Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen (HMB-W), auch **Metzler-Verfahren** genannt:

→ kann neben anderen Verfahren als Grundlage dienen, bildet aber nicht alle speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus ab

vgl. insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen:
Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose
Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.06.2015, Az. L 7 SO 1447/11

- Ein Leistungstyp muss in einer Leistungsvereinbarung möglich genau umschrieben sein.
- Ein Zusatzentgelt darf mit dem Bewohner nicht vertraglich vereinbart werden.
- Deshalb muss der Leistungsträger auch nicht an die Einrichtung (nach Aufnahme des Bewohners) ein Zusatzentgelt bezahlen, wenn sich herausstellt, dass eine intensivere Betreuung notwendig ist.

Im vorliegenden Fall wurde einer Frau mit frühkindlichem Autismus der Leistungstyp „Stationäre Hilfen für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene“ zugeordnet, ohne dass die autismusspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung gefunden hätten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Das LSG Baden-Württemberg hat im Ergebnis einen zusätzlichen Vergütungsanspruch nicht zugestanden, weil der Träger der Einrichtung es versäumt hatte, über eine höhere Vergütung zu verhandeln

Problem: Systemversagen → Der behinderte Mensch erhält eine benötigte Leistung nicht, weil die Einrichtung, derer sich der Leistungsträger bedient, die Leistung nicht erbringt → In diesen Fällen wäre eine Selbstbeschaffung nach § 15 SGB IX gerechtfertigt.

Ein Mensch mit Autismus bzw. die Familie sollte vor Aufnahme in eine Einrichtung das Angebot genau prüfen, ob es anhand des Leistungstyps ausreichend ist, da die spätere Gewährung von Zusatzentgelten sich schwierig gestaltet.

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber: Wenn feststeht, dass der Bedarf des Bewohners von dem Leistungstyp überhaupt nicht erfasst sein kann und der Leistungsträger keine andere Einrichtung benennen kann, dann ist er verpflichtet, die Kosten für eine andere spezialisierte Einrichtung zu übernehmen, auch wenn diese weitaus teuer ist und keine Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger besteht.

So z.B. das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2015, Az. L 23 SO 309/15 B ER, in einem Fall, in dem es bei einem Bewohner mit frühkindlichen Autismus um die Notwendigkeit einer Nachtwache ging:

„Dass dem Sozialhilfeträger im Einzelfall keine mit Vereinbarungen gebundene Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten gehen“

Rechte von Menschen mit Autismus

Ambulant betreutes Wohnen

Der **Lebensunterhalt** (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) wird in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung bestritten.

Zusätzlich können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !